

Stedten hierauff gute achtung geben / vnnnd den
Barvren vnd Gesindlein solche gemeine schendt-
liche handtierung nicht gestatten.

Vnser Ambtleut / Vogte vnd ander befeleh-
bere / sollen auch mit niemands sonderliche geding
machen / das sie den vorkauff an einigen wahren
wie die heissen in ihren befohlen Emptern mügen
haben vnd geprauchen /

Das zwen vnd sechschste Capittel.

Von den vielen vnnötigen vnnnd hoch-
schedelichen Zehrung der Gilden vnd Handtwer-
ckern / in Stedten / Von Gastspeißen auff Hochzeiten vnnnd
Kindtauffen / wie viel man Tische setzen / Vnd das man
nach außgang der 6. Wochen / bey einem oder 2.
Tisch Kindtauff halten soll.

Dz wol fur etlichen jaren Bür-
germeistern vñ Rethen in vnsern Sted-
ten auffgelegt worden / das ergerlich / be-
schwerlich sauffen vnd fressen der Gilden / abzuthun
drauff auch domahls ein gering moderation erfol-
get / So nimbt doch solch wüstes wesen ißiger Zeit

wieder-

wiederumb die oberhandt/ das vns der hohen Ob-
rigkeit hinfur keinsweges zugestatten gebürth /

Demnach wir hiemit ernstlich verordnen vnd
wollen / wenn einer das Ambt heischt / welchs nur
einmahll geschehen soll / das man in vnd bey solcher
bitt fürnehmlich erforsche / ob er dasselbig gelernet
hab vnd zum Meister düchtig sey / da bey aber soll
gar kein gelag oder Gesteren / kein essen vnd trin-
cken an Wein oder Bier angerichtet werden / son-
dern wen die erkündigung geschehen / vnd der junge
Ambts bruder qualificirt befunden / soll er alsbald
dazu angenommen vnd bestetiget werden / vnd ein
jeder wieder nach hauß vnd an seine Arbeit gehen /
oder ein iglich Person einen Thaler zur straff geben /

Es sollen aber Bürgermeister vnd Rethen in
Stedten ein gewisses doch zimlichs vñ erschwing-
lichs setzen / wß der newe Ambts bruder dem Ambt
an Geldt zum besten geben soll / das sie alsdan zu
nichts anders dann zueintauffungh eines gewissen
voraths an Rogken wen theur Jahr einfallen / ih-
nen selbst damit zuhelffen / keins wegcs aber zum
schlimmen vnd prassen sollen anwenden vnd drüber
ordentlich Buch vnd Register halten / dz bey einem

jeden Handtwerck der Rath in Stedten zweyer im jar von inē fördern / vnd ob vnd wie dieser ordnung nachgesetzt / fleissig erkunden sollen / Zu verpleibung dessen / wollen wir Rath vnd Handtwercker ernstlich drum ansehn.

Ein iglicher Handtwercker / soll vff die Wehr dazu er duchtig gefunden / gesetzt werden / die er ehe dan er wird zugelassen / für dem Rath zeigen vñnd betewren soll / das die Wehr nicht entlehnet / sondern sein eigen sey / die er auch für vnd für in bereit schafft halten / vnd so oft er gefodert damit gefast erscheinen soll / Vnd wie es mit außrüstung vnser Vnderthanen sol gehalten werden / darvon werden sie sonst nottwendige vnterweissung bekohmen.

Demnach soll ein jeder der sein Handtwerck wol gelernet / zu denselben einen freyen eingang haben / vñnd mit keinen gelagen / sonderlichen essen / einladung Weib vñnd Kinder / mit Gesteren / außrichtung Wein vnd Biers / noch die Randten zutrage / oder ander schlimme arbeit anzutretten / beschwert werden / sondern hiemit soll das alles vnd jedes vnd was dem magh anhangen bey vnser höchsten straff abgeschaffet sein / weill zwenfacher augenscheinli-

cher grosser vnrath drauß erfolgt/ Zum ersten das die jungen Ambts brüder im anfang ihres Handtwerckes der barschaft vnd voraths vergestalt sich müssen entblößen das sie woll solten nimmer auff einen grünen zweig vnd zu vollkommer vbung ihres Handtwerckes köhnen gelangen/ Zum andern das auch ihr Gilde brüder wieder die Christliche Liebe den jungen Meister aufsaugen vnd an seiner nahrung hindern/ die zeit mit ihm vnmüßlich beim saufen verbringen/ zum schlemmen vnd müßiggang sich gewöhnen/ vnd auch drüber zu Humplern werden/ das dan nicht die geringst vrsach ist/ worumb die Handtwercker in Stedten in den izigen augenscheinlichen Abfall gerathen/ welches bißher der Rath in Stedten so weinig gehindert/ das sie sich auch bey solchen Zehrungen haben finden lassen.

Damit aber die handtwercker von den mengen so bey ihnen vorgefallen/ nötige vnd erbar vnterredung mügen pflegen/ sollen nur allein zwo morgen Sprach oder conventus in einer jeden Gilde jedes Jahrs/ die erste Montags nach trium Regum, die ander Montags nach Johannis Baptiste in gegenwertigkeit zwo Raths Personen von 8. biß vmb 10.

Thren vormittag gehalten / vnd dabey nichts an Wein oder Bier auffgetragen / von keinen andern sachen / dan was zu ihrem Handtwerck gehort / sonderlich aber davon geredet werden / wie sie ihr ein-
kohnen / Register vnd vorrath erhöhen / dan auch fur vnd fur wahren haben vnd vmb billigen werth verkauffen mügen.

Die Gilde oder Beckmeister sollen zu den zeitē / wenn sie gekorn oder abdanken gar kein Gesteren halten.

Wie wir auch den Bürgermeistern / Kemern vnd Raths Personen in vnsern Stedten hiemit ernstlich gepieten / das sie die Belage die erst fur geringer zeit / wen sie erkorn auch ihren Nachfolgern iherlich ihr Ambe einreumen vnd abtreten / auffgesetzt bey vnser schweren Straff vnd vngnad sollen abthun vnd nicht halten.

Ferner ist in des H. Reichs Pollicen Ordnung von geschickten vnd vngeschickten Handtwerkern ein gemein Reichs Constitution gesetzt / welche wir anhero erwiedern / vnd soll dieselbig wie billig in vnsern Landen steiff gehalten werden.

Die Hochzeit anlangendt / soll in den Stedten hin-

furo nicht erlaubt sein / ihres gefallens Hochzeit Leute einladen / sondern dieser vnterscheidt gehalten werden: Das ein Bürgermeister oder ander fürnehmer Bürger der seiner Kenthe lebet/nicht mehr als 10. Tisch. Ein Rathsher 7. Ein gemeiner bürger oder Handtwerckesman 5. setzen vnd halten sol/ Da aber jemandts betroffen der hiewieder handelt soll für ein jede Person 1. fl. zur straff erleggen /

Ein Barversman aber sonderlich ein Meyer sol vber 4. Tisch / Ein Köter vber 2. nicht setzen / oder da er in deme vnser gebot vbertritt/sol er ebenmessig/ wie obengemelt/ gestrafft werden/

Keine Kinder sollen vff den Hochzeiten erscheinen/sie sein dan die Megdelein von 10. Jahren / die Jungen oder Kneblein aber sollen sich solcher gesellschaft biß sie ihre vogtbare Jahr erreichet gantzlich enthalten /

Vnter den mahlzeiten sollen die thure des Rathshaus oder ander Heuser worin die Hochzeitlichen zusambkunften zuhalten/verschlossen vnd nicht wieder eröffnet werden / biß die Mahlzeit vollendet vñ der vberbliebener Vorrath an Speiß vnd Brodt vberseits gebracht vñd verwarlich hingelegt ist /

Darnach soll ein getreuer Thürhüter bestellet werden/ welcher besonder vffsicht habe/ das nichts ver-
vntretet werde/ Dan werlich für kein gering dieb-
stal zu achten/ den jennigen welchen man zum ehren
vñ sie in vorhabendem Christlichem werck zubefor-
dern erscheinet/ das ihrige zuentwenden/ vñ sie in
angehendem Ehestande mehr zubetrüben als zu er-
freuen/ Darumb dan auch dz verthunliche Sup-
pen holende genzlich soll abgeschaffet sein/ Wer a-
ber frembde hat eingeladen/ die sollen an dem Orth
da die hochzeit sein/ convocirt vñ gütlich tractirt
vñ gehalten werden/

Es sollen auch hinfuro alle Kindtauff erst nach
der zeit wenn die Frauen vñ Kindelbetterin wieder
gesund vñ zu freffen können vñ zur kirchen gehen
gehalten/ nicht mehr vom gemeinen Mann als ein
Tisch voll/ von fürnehmen Bürgern aber 2. Tische
voll eingeladen vñ gespeiset werden/ alles bey ob-
gemelter Straff: Die Hochzeit sollen über einen
tagh nicht wehren vñ 6. Essen gegeben: Die Kind-
tauff aber sollen mit einer mahlzeit geendet werden.

Vorigem allen sambe vñ besonders soll sich ein
jeder bey vermeidung willkürlicher Straff gemess

gemess verhalten/worauff Drosen vnd Beambten
vff den Dörffern vnd Bürgermeister vnd Rath in
Stedten vnnnd Flecken / sollen ein wachendes Auge
haben.

Das zwo vnd sechschste Capittel.
Von Dienstbotten vnnnd Lohn
des Gefindts

En ein Dienstbotte von einem
andern gemietet worden / vnd das Got-
tesgeldt drauff empfangen / soll sich kei-
ner vnterstehen denselben dem andern der ihnen be-
dingt / abzumieten / viel weiniger soll sichs jemand
gelüsten lassen / Knecht / Magde oder Zunge andern
außm Dienst abzulocken vnd abzüdingen / Wenn
auch ein Knecht / Magdt oder Zunge außershalb
der Zeit sein vhrlaub selbst nimpt / so soll man ihm
keinen Lohn geben / vnd ein ander soll ihn im Jahr
nicht wieder annehmen /

Wenn aber ein Herr oder Frau dem Gefindt /
ehe dan es außgedienet / entvrlauben worde / vnd
der Dienstbott vermeint er hab dazu kein vhrsach

DD 2

geben /